

Federführung: Bauamt Sachbearbeiter: Sonja Widmann	Datum: 17.02.2020 AZ: 106.017:Lärmaktionsplan Hemmingen
---	---

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Gemeinderat	03.03.2020	öffentlich	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**  
**Lärmaktionsplanung**  
**- Beauftragung der verkehrsplanerischen und immisionsrechtlichen**  
**Untersuchungen der Lärmaktionsplanung**

**Sachverhalt:**

Die Fraktion der Freien Wähler hat am 06. Oktober 2019 die Verwaltung beauftragt, für Hemmingen einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Es wird die Chance gesehen die Bewohner an den Zufahrtsstraßen zum Ortskern durch eine einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vor Umgebungslärm zu schützen.

Ferner hat die SPD-Fraktion am 21. November 2019 beantragt, dass die Höchstgeschwindigkeit auf den Hemminger Durchfahrtsstraßen auf maximal 40 km/h begrenzt wird. Die bisherigen 30 km/h Bereiche werden beibehalten und um die Strecke Eisgasse bis Bahnübergang Hochdorfer Straße erweitert.

Grundsätzlich muss innerhalb der Kommunen ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sichergestellt werden. Auf diesem Vorfahrtsstraßennetz gilt aufgrund von § 3 der StVO generell die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Beschränkungen können nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vorgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind.

Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen der Verkehrsbehörde auf dem Vorfahrtsstraßen-Netz kommen dann in Betracht, wenn die in der Straßenverkehrsordnung geschützten Rechtsgüter und Interessen berührt sind, d.h. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist. Dazu zählen z.B. Gesundheitsgefährdungen bei Vorliegen einer besonderen Lärm- oder Abgasbelastung. Auch Gründe der Verkehrssicherheit wie z.B. eine Engstelle oder geschwindigkeitsbedingte Unfälle machen Beschränkungen möglich. Es ist jeweils anhand der konkreten örtlichen Situation zu entscheiden, ob eine Gefahr vorliegt, die über die üblicherweise im Straßenverkehr auftretenden Gefahren hinausgeht.

Die Straßenverkehrsbehörde muss dabei die Verkehrssicherheit einerseits und den Verkehrsfluss andererseits unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in Einklang bringen. So müssen im Interesse der Verkehrssicherheit Maßnahmen für alle

Verkehrsteilnehmer getroffen werden. Gleichzeitig muss aber gewährleistet werden, dass der Verkehrsfluss aufrechterhalten wird. Das ist gerade bei insgesamt steigenden Verkehrszahlen von Bedeutung. Im Bereich von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die von ihrer Funktion auch den Wirtschaftsverkehr aufnehmen, sind die Voraussetzungen für einschneidende Maßnahmen deshalb eng geknüpft.

Gründe der Verkehrssicherheit:

Pauschale Begründungen, z.B. allgemeine Erhöhung der Verkehrssicherheit, reichen für die Anordnung weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Hauptverkehrsstraßen nicht aus. Wie bereits ausgeführt, müssten Verkehrsgefahren vorliegen, die über das übliche Maß hinausgehen. Anhaltspunkte dafür liegen der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg für die Ortsdurchfahrt Hemmingen aktuell nicht vor. Für den innerörtlichen Bereich in Hemmingen wurden in den letzten Jahren keine Unfallsauffälligkeit ermittelt.

Gründe Lärm und Luft:

Vorliegend wurde bereits im Jahr 2013 für einen Teilbereich der Ortsdurchfahrt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmgründen umgesetzt. Darüber hinaus wurde 2013 ein Luftreinhalteplan für die Gemeinde Hemmingen als Teil der regionalen Umweltzone erstellt. Im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung wurden die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen (T 30) auf die Luftreinhaltung bewertet. Eine Aufnahme der Geschwindigkeitsbeschränkung als Plan-Maßnahme erfolgte nicht. Diese Aufnahme wäre nur möglich gewesen, wenn sie sich positiv auf die Luftsituation auswirken würde. Das war nicht uneingeschränkt der Fall. ([https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt5/Ref541/Luftreinhalteplan/541\\_s\\_luft\\_hemm\\_2013-Massnahmenb.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt5/Ref541/Luftreinhalteplan/541_s_luft_hemm_2013-Massnahmenb.pdf)). Eine Fortschreibung der Luftreinhalteplanung müsste durch das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgen.

Soll auf der Grundlage Lärm eine Erweiterung der bestehenden geschwindigkeitsreduzierten Bereiche geprüft werden, könnte dies über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans durch die Kommune erfolgen. Mit der Durchführung einer Lärmaktionsplanung haben Sie die Möglichkeit, auch weitere Straßen in die Planung einzubeziehen, die von der LUBW nicht kartiert wurden. Mögliche Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit müssten sich jedoch auch in diesem Fall an der Betroffenheit orientieren. Pauschallösungen von Ortsschild zu Ortsschild werden nicht möglich. Auch sollten häufig wechselnde Geschwindigkeiten innerhalb einer Ortsdurchfahrt (50 km/h – 40 km/h – 30 km/h) vermieden werden.

Deshalb kommt also wenn dann nur die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in Betracht. Umgebungslärm ist nach den Ausführungen der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) aus Sicht der Bevölkerung eines der drängendsten Umweltprobleme. Mehr als drei Millionen Menschen in Baden-Württemberg klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus können sich auch gesundheitliche Nachteile ergeben. Diesem Problem wird auch von der Weltgesundheitsorganisation zunehmend Bedeutung zugemessen. Die Senkung der Lärmbelastung und der Schutz ruhiger Gebiete vor zukünftiger Verlärmung stehen daher nicht nur im Focus der Öffentlichkeit, sondern sind auch hochrangige Handlungsziele für Politik und Verwaltung. Die Europäische Union hat diese negativen Entwicklungen erkannt und daher zur Bekämpfung des Umgebungslärms die Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) erlassen, die am 25. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Mit dieser Umgebungslärmrichtlinie hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten ein rechtliches Instrument an die Hand gegeben, mit dem europaweit schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm verhindert, vorgebeugt oder gemindert werden sollen.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Europäische Union die Mitgliedstaaten, die Belastung durch diese Art von Umgebungslärm auf Basis standardisierter

Berechnungsverfahren in regelmäßigen Abständen zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Verfahren müssen in Form strategischer Lärmkarten für die verschiedenen Lärmquellen dargestellt und veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind Betroffenheitsanalysen durchzuführen, um die Zahl der vom Lärm betroffenen Personen zu ermitteln. Auf diesen Analysen aufbauend stellen die zuständigen Behörden, in der Regel die Gemeinden, Lärmaktionspläne zur Regelung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen auf. Die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie wurden in den §§ 47 a-f BImSchG, in der 34. BImSchV und in untergesetzlichen Regelungen in nationales Recht umgesetzt. Die Lärmkarten hat in Baden-Württemberg die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) erstellt. Die Lärmkartierung erfolgt stufenweise alle 5 Jahre, aktuell fand die Lärmkartierung der 3. Stufe statt: Bis Mitte 2017 waren die strategischen Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen ab 8.200 KfZ/Tag zu erstellen. Diese Lärmkartierung der dritten Stufe ist mittlerweile durch die LUBW erfolgt und wurde im Jahr 2018 veröffentlicht.

Die Gemeinde Hemmingen ist von der Lärmkartierung der Straße dritten Stufe betroffen. Die vom Land kartierten Hauptlärmquellen sind die L 1136 und die L 1140. Kreisstraßen und Gemeindestraßen wurden von der LUBW – unabhängig ihrer Verkehrsmenge – nicht kartiert. Die Strohäubahn wurde von der Lärmkartierung nicht erfasst und muss daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Lärmaktionspläne wurde den Kommunen übertragen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung der LUBW besteht eine gesetzliche Handlungspflicht der Kommunen und damit der Gemeinde Hemmingen, einen Lärmaktionsplan für den Straßenverkehr aufzustellen.

Der Gesetzgeber hat für das Verfahren zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen keine Vorgaben gemacht. Es empfiehlt sich, sich bei dem Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu orientieren.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes werden in einem ersten Schritt zwei Ingenieurbüros beauftragt, die die verkehrsplanerischen und immissionsrechtlichen Untersuchungen durchführen und die Aufstellung des Lärmaktionsplanes begleiten.

Als Grundlage der Lärmanalyse werden Verkehrserhebungen durch die Planungsgruppe Kölz herangezogen, um die Verkehrsmengen einschließlich der Lkw-Anteile zu erfassen.

Anschließend wird die Lärmsituation im Gemeindegebiet anhand schalltechnischer Berechnungen ermittelt und bewertet. Maßgeblich für die Bewertung sind sowohl die Lärmpegel an den Gebäuden als auch die Anzahl der Menschen, die vom Lärm gebäudebezogen betroffen sind. Nach der Analyse und der Auswertung der gegenwärtigen Lärmsituation im Gemeindegebiet legt die Gemeinde ihre Ziele für die Lärmaktionsplanung fest.

In einem weiteren Schritt wird sodann der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet. Die Mindestinhalte für diesen Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 Satz 1 BImSchG und Anhang 5 der Umgebungsrichtlinie. Zum Inhalt eines Lärmaktionsplanes zählen die Darstellung der geplanten Maßnahmen und die schalltechnische Bewertung dieser Maßnahmen. Außerdem sind weitere unmittelbare und mittelbare Wirkungen dieser Maßnahmen im Sinne einer fachplanerischen Abwägung abzuarbeiten.

Zu den möglichen Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes zählen sowohl aktive als auch passive Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets. In entsprechender Anwendung des Verursacherprinzips haben aktive Maßnahmen an der Quelle, z.B. Temporeduzierungen und Einbau lärmoptimierte Asphalte, grundsätzlich Vorrang vor passiven Schallschutzmaßnahmen. Welche Maßnahmen sich im Falle der Gemeinde Hemmingen anbieten und wirksam sind, die Ziele der Umgebungsrichtlinie zu erreichen, wird im Rahmen des Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Wie bereits ausgeführt, ist für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen kein bestimmtes Verfahren vorgesehen. Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist jedoch die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen des Lärmaktionsplans anzuhören.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange Anregungen geben, die im weiteren Verfahren berücksichtigt oder abgewogen werden sollen.

Ein wichtiger Aspekt der Öffentlichkeit ist die Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträger). Diese prüfen, ob für die vorgeschlagenen Maßnahmen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung gegeben sind. Beispielsweise werden für die Anordnung von Temporeduzierungen von der zuständigen Verkehrsbehörde Nachweise gefordert, dass bestimmte Werte überschritten sind und gleichzeitig eine hohe Betroffenheit vorliegt.

Nach dem neuen Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (Oktober 2018) sind bei der Ermessensausübung die Werte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als gesundheitskritischer Bereich zu berücksichtigen. Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten.

Im Rahmen der Prüfung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die ggf. verbundenen Nachteile zu prüfen, wie Verkehrsverlagerungen, Leistungsfähigkeit, Auswirkungen auf den ÖPNV etc..

Werden verkehrsbeschränkende Maßnahmen abwägungsfehlerfrei in einem Lärmaktionsplan festgelegt und liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, sind diese von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen.

Schließlich wird der Lärmaktionsplan vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Nach § 47 d Abs. 7 BImSchG sind Informationen aus den Lärmaktionsplänen und damit zumindest über den wesentlichen Inhalt des Lärmaktionsplanes der LUBW mitzuteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).
2. Für die verkehrsplanerischen und immissionsrechtlichen Untersuchungen der Lärmaktionsplanung wird das Ing.-Büro Kurz & Fischer GmbH, Beratende Ingenieure, aus Winnenden (schalltechnische Untersuchungen) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Kölz, Ludwigsburg (verkehrsplanerische Leistungen) zum Angebotspreis von pauschal 22.430 € brutto einschl. Nebenkosten beauftragt.

### **Finanzierung:**

Die erforderlichen Mittel stehen auf dem Sachkonto 5110 4431008, Weiterentwicklung Verkehrskonzept, im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung.

### **Letzte Beratung:**

### **Anlagenverzeichnis:**

1. Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 06.10.2019
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2019
3. Ergebnisse der Lärmkartierung des Landes an Hauptverkehrsstraßen, Stand 2020
4. Schematische Darstellung des Ablaufs der Lärmaktionsplanung